



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Mittelniederdeutsche Grammatik

Lasch, Agathe

Halle a.S., 1914

Die mnd. schriftsprache und ihre entwicklung § 1-10

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54568](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54568)

EINLEITUNG.

A. Allgemeines.

§ 1. Das niederdeutsche (nd.) im weiteren sinne umfasst die nördliche gruppe des festländischen westgermanischen zweiges, den norden des deutschen sprachgebiets, soweit dasselbe keine spur von lautverschiebung aufzuweisen hat, nd. im engeren sinne und niederländisch (ndl.). Im engeren sinne bezeichnet man als „nd.“ die ganz oder hauptsächlich auf sächsischer grundlage erwachsenen dialekte dieses gebiets. Nur in dieser bedeutung wird der ausdruck „niederdeutsch“ in dieser grammatik angewandt.

Die nd. sprechenden landschaften der mittleren periode grenzten im N. an friesisches und dänisches gebiet, im W. an die fränkischen dialekte (nfrk. und mfrk.), im S. an md. mundarten, im O. an das slavische.

§ 2. Gegenüber dem as. hatte das mnd. eine weitere ausdehnung, da das ehemals friesische gebiet im heutigen Ostfriesland seit mitte des 14. jhs. zum nd. überging, sowie durch die seit der mitte des 12. jhs. einsetzende kolonisierung des weiten Slavengebiets im O., das diesseits bis über die Elbe hinausreichte. Die nd. schriftsprache herrschte in den ostseeprovinzen. Der deutsche kaufmann in Nowgorod bediente sich ihrer. Sehr bedeutend war der einfluss des nd. auf den Norden. Im 14. jh. waren in den schwedischen städten Deutsche und Schweden rechtlich gleichgestellt, in den norwegischen städten waren starke deutsche handwerkerkolonien. Das Wisbyer stadtrecht ist nd., wie auch nd. urkunden dänischer könige nicht selten sind. Zur stellung der Deutschen in Dänemark und Schweden vgl. Beitr. 33, 406 f.

Dagegen drang an der hd. grenze zwischen Harz und Saale, in der heutigen provinz Sachsen, im westanhaltischen, das hd. schon innerhalb der mnd. periode vor.

Anm. 1. Die kolonisation des ostens geschah durch nds., ndfrk., friesische und md. ansiedler. Im ostelbischen nordniedersächsisch war das sächsische element das herrschende (Lübeck war von Westfalen aus hauptsächlich besiedelt), während etwa das brandenburgische (§ 16) starken frk. einschlag zeigt.

Slavische bevölkerung hat sich während der ganzen mnd. zeit gehalten. Durch die bestimmungen zahlreicher stadt- und innungsordnungen wird das vorhandensein einer slavischen bevölkerung neben der deutschen noch erwiesen. Zu ende des 13. jhs. kämpft das nd. mit dem wendischen, wie eine anhaltische verordnung (Kahle, Anhalt § 2) zeigt, hier sogar im offiziellen gebrauch als gerichtssprache. Da die Slaven später die entrechtete klasse waren, ist es verständlich, dass das slavische bedeutendere einwirkungen auf das nd. nicht gehabt hat, wenn auch einflüsse lexikalischer (z. B. Nd. Korr. 32, 9) und besonders phonetischer art, die freilich in der schriftsprache kaum zum ausdruck kommen, nicht ganz gefehlt haben.

Innerhalb und auch noch nach der mnd. periode werden immer noch neue strecken im O. dem Germanentum gewonnen. Noch über die mnd. zeit fort bis gegen 1700 ist sogar inmitten deutschen landes slavisch bezeugt für das hannoversche wendland, im 16. jh. in der mecklenburgischen Jabelheide usw., bis in die gegenwart im Spreewald.

Anm. 2. Merseburg, Wittenberg werden mitte des 14. jhs. hd. in den urkunden; das Wittenberger schb. bleibt nd. bis 1416 (Stier, Über die Abgrenzung der Mundarten im Kurkreise s. 18). Das schb. von Aken beginnt nd. im 13. jh., setzt aber 1394 nach einer lateinischen zwischenzeit hd. ein, nur nd. reste. Die zweite hälfte des 14. jhs. gilt auch als übergangszeit für Eilwardsdorf, Eisleben (Beitr. 7, 27). Md. urkunden der grafen von Mansfeld beginnen im letzten drittel des 14. jhs. Halle schreibt im 15. jh. hd. Die volkssprache bleibt in den unteren klassen im 15. jh. noch nd. (Germ. 26, 351). Im 15. jh. erst gehen Kölbick, Walkenried (Beitr. 7, 27) zum hd. über, Könnern, dessen stadtbuch 1434—38 (Neue Mitt. d. Thür.-Sächs. Gesch.-Vereins 1 h. 4, 116) noch nd. ist.

In den städten der ursprünglichen markgrafschaft Lausitz ist die hd. sprache der herren urkundensprache. Das stadtbuch von Beeskow ist ende des 14./15. jhs. hd. und lat. Auch Storkow, Zossen schreiben hd., demgemäss auch die bischöfliche kanzlei im benachbarten Fürstenwalde. In Frankfurt wird seit mitte des 14. jhs. vorwiegend hd. geurkundet.

Die md. enklave im Harz ist durch einwanderung im 16. jh. entstanden.

§ 3. Es ist noch nicht gelungen, die as. denkmäler sämtlich sicher zu lokalisieren. Auch waren bei ausbau der mnd. schriftsprache (§§ 7 ff.) eine anzahl neuer faktoren tätig, die bewirkt haben, dass das auch geographisch viel weiter reichende

mnd. oft mit formen zu rechnen hat, die das überlieferte as. nicht bietet. Daher ist es methodisch nicht empfehlenswert, eine darstellung des mnd. einfach auf dem as. aufzubauen. Wir gehen daher hier, soweit es tunlich ist, vom mnd. schriftbilde aus.

§ 4. I. Die mnd. zeit ist von der as. durch eine periode getrennt, aus der nur lat. aufzeichnungen vorliegen. Die ersten deutschen texte zu anfang des 13. jhs. zeigen die abgeschwächten endungen, die überall den mittleren sprachzustand vom älteren unterscheiden. Doch muss den uns bekannten texten geschriebene prosa in deutscher sprache vorangegangen sein; denn wir beobachten von anfang an den kampf zwischen älteren und modernen schreibungen, z. b. *gg* für *ng* § 344, das ringen mehrerer orthographiesysteme (§§ 8 ff.), die sich nicht einfach an den namen in lateinischen urkunden herangebildet haben können, auch nicht am *hd.*, denn z. b. *dh* für germ. *þ*, wie es die mnd. texte des 13. jhs. benutzen (§ 319), ist lange nicht mehr *hd.* gebrauch.

Zu dieser auffassung stimmt es, dass die schb. von Aken (Geschbl. f. Stadt u. Land Magdeburg 30) und Wismar seit 1265 resp. 1250 noch deutsch einsetzen, wie die verhandlungssprache deutsch war (s. auch die tatsachen in II), bis sie dann das deutsche zugunsten des im 13. jh. an dieser stelle üblicher werdenden lateinischen aufgeben. Das Hallesche schöffnenbuch seit 1266 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 14) bleibt deutsch. In den vier lateinischen Rostocker stadtbüchern aus dem 13. jh. sind einige deutsche eintragungen, ein Lübecker weistum (zwischen 1161 und 1170) und einige kriminalsachen (Meckl. Ub. 1 s. XLVI, 2 nr. 1106). Zu beachten ist ferner, dass (Lüb. Ub. I, 2 s. 104) ende des 13. jhs. auf eine lateinische anfrage des Rostocker rats in Lübeck ein deutsches konzept in einer rechtsangelegenheit verfasst wurde. Deutsch sind ja auch die aufzeichnungen Albrecht von Bardowiks. Lübeck 1298 (Chron. d. d. St. 26).

An m. 1. An geschriebene deutsche prosa vor unseren ältesten denkmälern denkt auch Franck, Z. f. d. a. 44; anz. 26 s. 122 f.

II. Die heimische sprache tritt zuerst in aufzeichnungen allgemeiner natur in stadtrechten, landfrieden, münzverträgen und schiedsverträgen in die erscheinung. Darüber hinaus wird sie früher in fürstenkanzleien üblich als in städtischen kanzleien, und auch hier gehen die urkunden den briefen voran. Lange bleiben die kirchlichen behörden im allgemeinen beim lateinischen.

Anm. 2. Die nd. abfassung des „Sachsenspiegels“ wird noch von manchen forschern bestritten.

1. Als ältestes bekanntes deutsches stadtrecht ist jetzt das sogenannte „Ottonianum“, das stadtrecht der altstadt Braunschweig von 1227 allgemein anerkannt. Doch bleibt dies lange das einzige deutsche recht, soweit wir sehen. Eine jüngere fassung durch die herzöge Albrecht und Johann stammt aus dem jahre 1265. — Nur erschlossen ist die ansetzung eines nd. handelsvertrages 1229 zwischen den kaufleuten von Riga und Wisby und den grossfürsten von Smolensk (Schlüter, Wisby s. 541). — Ein landfrieden aus Dortmund 1236 (N. Mitt. d. Thür.-Sächs. Gesch.-Vereins 2, 507), der an den hoftag in Mainz 1235 anknüpft (Vancsa. s. 3). — 1255 (handschrift des 14. jhs.) ein Rigaer bürgerprivileg (Schlüter, Wisby 527. 541). — Der vertrag des Nowgoroder fürsten Jaroslaw mit Deutschen und Goten 1269. — Die deutsche fassung des Wisbyer stadtrechts setzt Schlüter (Mitteilungen aus der livländ. Gesch. 18, 551) in den anfang des letzten drittels des 13. jhs. — Etwa gleichzeitig (ca. 1268), vgl. Schlüter ebenda s. 517, entstand die älteste Nowgoroder schra. — Das Hamburger Ordélbók von 1270 ist nur in jüngerer abschrift vorhanden, dagegen das stadtrecht von 1292 in etwa gleichzeitiger handschrift, die auch das etwas ältere schiffrecht enthält usw. — Den ersten deutschen kodex des Lübecker stadtrechts setzt Frensdorff, Das Lüb. Recht s. 65, zwischen 1260—1276 oder 1282 an. Über ein deutsches Lübecker weistum für Rostock ca. 1261—70 vgl. § 4 I.

Anm. 3. Die handschrift der schra der gilde des heil. kreuzes in Riga (Bunge, Liv.-Est.-Kurl. Ub. 1, 307) von 1252 gehört ihrer sprachform nach in eine jüngere zeit. Das *ibid.* (regesten s. 68) beschriebene pergamentblatt kann nicht die urschrift sein.

2. In den fürstlichen kanzleien wird die nd. sprache seit ende des 13. jhs. häufiger. In städtischen kanzleien ist eine Hildesheimer urkunde 1272 (Doebner, Ub. der Stadt Hildesheim nr. 339, auch H. Ub. 1 nr. 711), soweit ich sehe, die früheste. Im 13. jh. ist deutsch vereinzelt, dringt im 14. jh. mehr durch, um in der zweiten hälfte des 14. jhs. den vollen sieg zu erringen.

Die schöffenbücher für den inneren kanzleigebrauch bleiben nach einem deutschen anfang (§ 4 I) lange lateinisch. Im Kieler rentebuch ist z. b. die erste vereinzelte deutsche eintragung von 1373, Garz a. Rügen (das allerdings jüngere kolonie ist) geht ende des 14. jhs. zum deutschen über.

3. Von mnd. quellen anderer art sei hier nur als älteste die reimchronik Eberhards von Gandersheim (Mon. Germ. hist. Deutsche Chroniken bd. 2) aus dem anfang des 13. jhs. genannt, die aber nur in jüngerer handschrift (15. jh.) erhalten ist. Von Konemanns Kaland liegt in der ältesten handschrift (noch aus dem 13. jh.) nur eine hd. übertragung vor. Dass nd. dichter noch bis ins 14. jh. hinein sich der autorität der hd. sprache beugten, ist bekannt. Die sprache der ursprünglichen abfassung ist daher noch nicht überall mit sicherheit erkannt.

Anm. 4. Die ansetzung 1270 für Gerhards von Minden fabelsammlung entbehrt der genügenden begründung und ist nicht wahrscheinlich.

4. Als ältester prosatext literarischer art ist die Sächsische Weltchronik (Mon. Germ. hist. Deutsche Chroniken, bd. 2) zu erwähnen.

III. Die mnd. periode reicht bis zur verdrängung des nd. als offizielle schriftsprache durch die hd. schriftsprache. Dieser prozess, der nach den neueren untersuchungen kaum in so engem zusammenhang mit der reformation stand, wie früher angenommen wurde, vollzieht sich während des 16. jhs.

Anm. 5. Am frühesten ist das hd. in Berlin (1504) durchgedrungen, in Brandenburg zwischen 1515 und 1525, in Stettin in den 40er bis 60er jahren, Magdeburg nach 1550, konsequent seit 1560, Hamburg im aussendienst nach 1550, im inneren verkehr nach 1600, Dortmund zweite hälfte des 16. jhs., Bielefeld im 7. bis 9. jahrzehnt. — Von dem dechant in Münster Rupertus Wirlensis berichtet Jostes, er habe 1597 noch auf mnd. standpunkt gestanden. — Die gräfliche kanzlei in Ostfriesland bedient sich des hd. zuerst zwischen 1540 und 1550 in der korrespondenz, seit 1560 in der urkundensprache. Für Emden wird 1570 als grenze angegeben.

Über frühere abtrennungen innerhalb der mnd. zeit ist § 2 a. 2 zu vergleichen.

§ 5. Das nd. des späteren 16. jhs. ist schon etwas zersetzt. Konsonantenhäufung, *h* nach vokal, *sch* im anlaut vor *l m n w*, auch da, wo noch heute *s* gesprochen wird, sind bekannte erscheinungen, z. b. im Hamburger Rätselbüchlein von 1594, bei Neocorus usw.

Im 17. jh. wird das nd. ausser in den rüpelszenen des dramas vielfach zu satirischen zwecken benutzt (Lauremberg, A. O. Hoyer und andere). Die dialektschriftsteller des 17. jhs. sind von den traditionen der nd. schriftsprache noch nicht frei. Lauremberg unterwirft sich ihnen stärker in den scherzgedichten als in seinen bauernszenen.

§ 6. Wo man die heimische sprache im gegensatz zum lateinischen braucht, da schreibt man „*to düde*“. Sonst werden die bezeichnungen *Sassenlant*, *sassesch*, *sassesche sprake* gebraucht. *Ôsterlinge* waren zunächst die bewohner der Ostseeküste (*Ôsterlant*, dazu adj. *ôstersch*), später wurde dieser name auch auf die übrigen deutschen hansemitglieder übertragen.

Mit dem 16. jh. tritt *nedderlendesch* dem *hochdüdesch* gegenüber (*uth dem hochdutzschen in sassche efte nederlendesche sprake*, Narrenschiffübersetzung, 1519, Zarneke 205 b. — *uth hochdüdescher in nederlendescher sprake*, Narrenschiff, druck von

1519, nachrede. Vgl. chronik des J. Oldecop s. 173), doch bleibt *sassesch* die üblichste bezeichnung im 16. jh. im lande selbst, während von hd. seite *niderländisch*, *Niderlant* gewöhnlich ist. Die bezeichnung *niederdeutsch* scheint von hd. autoren ausgegangen zu sein. Seit dem 16. jh. wird dieser name geographisch wie für das volk im weiteren sinne, bes. ndl., gebraucht, dann auch für die sprache: Vgl. DWb. IV, 2. 1610f., VII, 752. (Siehe auch Versl. vla. acad. 09, 417 ff.) Schottel, Teutsche Hautsprache 152, setzt „die niederdeutsche oder niedersächsische sprache“, zu der er neben dem eigentlichen nd. auch holländisch, brabantisch, friesländisch zählt, der hd. sprache gegenüber.

§ 7. Die beantwortung der frage, ob es eine mnd. schriftsprache für den schriftlichen verkehr gab, muss bejahend ausfallen, wenn man im mittelalter, wo der provinzielle verkehr bei weitem der stärkere war, für den begriff „schriftsprache“ nicht ein völliges aufgeben aller lokalen formen zugunsten einer mittelsprache verlangt, nicht eine einheitssprache, die über den dialekten steht, sondern wenn man ihn in dem deutlichen streben erfüllt sieht, gewisse stark abweichende züge der lokalsprache zu vermeiden. Starke dialektische unterschiede waren — mehr oder weniger vollständig — überwunden.

Andere halten dies nicht für ausreichend, um in diesem sinne von einer schriftsprache im mnd. zu reden, sondern geben nur ansätze zu einer solchen zu. Der unterschied liegt wohl nur in der bezeichnung. Doch empfiehlt sich schon aus praktischen gründen die bezeichnung schriftsprache für die zwecke einer grammatik, wo das gemeinsame, von den lokalsprachen abweichende, im gegensatz zu diesen zusammengefasst werden muss.

Die wichtigsten arbeiten, die die frage nach der mnd. schriftsprache behandeln, sind von Tümpel, Nd. Stud. s. 5 in historischer darstellung aufgeführt worden. Hierzu kommt Tümpels zusammenfassung a. a. o. s. 126 ff.

Anm. Nicht alle kanzleien eines ortes verhalten sich gleichmässig der schriftsprache gegenüber (vgl. z. b. Jostes, Nd. Jb. 11, 92).

§ 8. Die mnd. schriftsprache tritt, nachdem anfangs noch verschiedene strömungen um den sieg streiten (§ 9), seit der zweiten hälfte des 14. jhs. und besonders im 15. jh. deutlich

hervor. Diese zeit, also besonders das 15. jh., betrachten wir als die mnd. blütezeit, die zeit vor dieser, also das 13. und die grössere hälfte des 14. jhs. ist gemeint, wo von der älteren periode gesprochen wird. Der ausgleich zeigt sich u. a. in den folgenden punkten:

Die mnd. zerdehnungen werden auch westfälisch durch *e o* bezeichnet (§ 39 f.). — Die beiden auf einem teil des gebietes < germ. *ai* entwickelten laute (§ 123) werden im allgemeinen nicht geschieden, da das massgebende nordnds. die unterscheidung nicht kennt. — Auf westfälisch schriftsprachliches *honig* für *hanig* hat Jostes mehrfach hingewiesen. — Im ostfälischen, wo zerdehntes *ō* nicht mit zerdehntem *ā* gleich entwickelt ist, tritt dennoch die *a*-schreibung auch auf (§ 88 f.). — Das nordalbingische und das ostelbische geben die umlautbezeichnung im anschluss an die allgemeine orthographie in der blüteperiode auf (§ 45).

Das dialektisch weit verbreitete *η* < *nd* wird stets durch *nd* gegeben (§ 324), wie auch nur selten *nn* < *nd* (in anderer dialektischer entwicklung) steht (§ 323). Dass die aussprache *η* im ma. schon vorhanden war, ist nur durch entgleisungen und schreibfehler festzustellen.

ek wird zugunsten von *ik*, *mek mik*, *dek dik*, *jük gik* zugunsten von *mî dî jû* (obwohl nie völlig) zurückgedrängt.

ûsik erscheint in den heutigen *ûsch-ösch*-distrikten im 15. jh. nicht. *ûs* ist im 15. jh. gewöhnlich durch *uns* ersetzt. Der dual, den das westfälisch-märkische noch heut besitzt, wird mnd. nie angewandt (§ 12).

Im plural des präsens überwiegt *-en* bei weitem. Das participium praeteriti wird im 15. jh. meist mit *ge-* gebildet, während die formen ohne *ge-* in der älteren zeit die häufigeren waren (§ 18. § 221, VI). Im ostfälischen erscheint das heimische *e-* nicht oft neben dem schriftsprachlichen *ge-* (§ 14. § 221, VI).

Wohl zeigt sich die volkssprache darin, dass kaum ein längeres oder weniger sorgfältiges schriftstück vorhanden ist, in dem nicht *-et* begegnete. Aber die tendenz ist *-en* für den plur. praes.

Die 1451 in Münster geschriebene grammatik (Nd. Jb. 3, 36 ff.) gibt die formen des plurals auf *-en*, ebenso hat sie *unse*, *-aftich (ft!)*, *ge-* im partizip, *frund* (für *vrend*) usw.

Noch stärker ausgleichend als die prosa scheint die dichtersprache. Dichtungen, die in vielen fällen weder örtlich, noch zeitlich so genau zu bestimmen sind wie kanzleiprodukte, zeigen ausserdem gewöhnlich mehr mischformen, was nicht nur durch mehrfache abschriften des originals (das häufig sich schon an ndl. oder hd. vorbilder anlehnte), sondern auch durch reimtradition zu erklären ist. In den reimen ist viel traditionelles hd., ndl., archaisierendes gut. Starke wirkungen hatte auch die reimnot. So reimt die dichtung Henselin, Nd.

Jb. 3, 9 ff. z. b. *lacht lecht* unter *a-* und *e-*reimen. Auch mit augenreimen, z. b. umgelauteten und nichtumgelauteten formen, ist zu rechnen. Kein einziges reimverzeichnis geht wohl je glatt auf. Doch ist für jeden dichter die frage, wie er reimt, besonders festzustellen. Wo der geburtsort des dichters nicht dessen wohnort bleibt, durchdringen sich leicht verschiedene strömungen. Im Redentiner osterspiel kreuzen sich z. b. ostelbisch und ostfälisch.

§ 9. Die durchsetzung des mnd. stand in verbindung mit dem aufschwung des städtewesens und der städtischen selbständigkeit. Ausserdem ist auf die folgenden faktoren zu weisen:

1. Von grosser bedeutung für die dialektgruppen der älteren zeit scheinen die mit diesen im allgemeinen übereinstimmenden gruppen zu sein, wie sie die rechtserteilung bedingte. Das übersandte stadtrecht bildete die grundlage des eigenen rechtes einer stadt. Es war, soweit wir dies übersehen können, gewöhnlich der älteste deutsche text, mit dem der stadtschreiber sich vertraut machen, an den er anknüpfen musste. Die verbindung mit der recht erteilenden stadt war stets aufrecht erhalten, da sie in zweifelhaften fällen rechtsbelehrung erteilte. Charakteristisch ist, dass rechtsausdrücke vielfach in westfälischer form (§ 296) über das ganze gebiet verbreitet waren (Lübeck, das den ganzen osten versorgte, hatte sein recht selbst von Soest bekommen).

Für den westen sind Soest, Dortmund (auch Paderborn) die zentren (*alse wi gelêret sîn twischen Wesere ende Rin.* Ub. Dortmund. 1, 260. 1319). Im ostfälischen: Goslar, Braunschweig. Für den gesamten süden des nd. gebiets, östlich von Saale und Elbe (elbostfälisch, brandenburgisch, ost-anhaltisch, doch auch noch z. b. in Stettin) wie für das benachbarte md.: Magdeburg. — Lübeck versorgt die ganze ostseeküste, die kolonien im ausland. Seit ende des 13. jhs. war Lübeck auch die oberinstanz für Nowgorod. Lübecker recht galt in Tondern. Lübecker recht und Hamburger recht, das in seiner ausbildung vom Lübecker beeinflusst war, beherrschen die gesamte küste von Oldenburg bis zu den ostseeprovinzen. Vgl. damit die dialekteinteilung § 12 ff.

2. Zu diesem ältesten faktor (im laufe des 13. jhs.), der natürlich stärker auf die ausbildung einiger provinzieller schriftsprachen wirkte, tritt, die provinzgrenzen überbrückend, der hansische verkehr seit ende des 13., anfang des 14. jhs.

Die gebietsgrenze der hansa fällt im süden etwa mit der hd.-nd. sprach-scheide zusammen. Im dienste des hanseverkehrs von den Niederlanden bis Russland und Skandinavien stand nicht nur die prosa (briefe, privilegien, statuten usw.), sondern auch die dichtersprache. Der bergenfahrer las ebenso wie der nd. kaufmann in Wisby oder in Danzig im winterquartier die nd. dichtungen (das Hartebok der flanderfahrer, die Stockholmer [jütische] sammlung, die livländische sammlung).

3. Nicht ohne einfluss auf die entwicklung des nd. blieben auch die nachbargebiete. In sehr engem verkehr stand das nd. gebiet mit dem ndl. Durch die hansegemeinschaft wie durch die starken literarischen anregungen, die von dem ndl. auf das nd. wirkten, war eine einwirkung von dieser seite auf die sprachentwicklung möglich.

Anm. 1. Diese einwirkungen sind aber besonders in der älteren periode zu suchen, vgl. § 10. So wird m. e. der einfluss der literarischen tätigkeit der brüder des gemeinsamen lebens auf die gestaltung der mnd. schriftsprache im weiteren gebiet nicht sehr gross gewesen sein können, da ihre tätigkeit erst beginnt, als die schriftsprache schon zu einer gewissen festigkeit gekommen ist.

Das hd. hatte zeitweise eine starke autorität auf nd. gebiet, nicht nur als dichtersprache (Behaghel, Schriftsprache und Mundart; Roethe, die Reimvorreden des Sachsenspiegels), sondern auch in der urkundensprache. Hd. urkunden im 14. jh. werden z. b. Beitr. 7, 16, auch 7, 9, sowie Lasch, Schriftspr. in Berlin, s. 29 ff., angeführt.

Anm. 2. Es wird nicht immer leicht sein, die hd. beziehungen, die (vgl. unten) höchstens für die md. grenze ein wenig stärker zuzugeben sind (beziehungen zwischen mfrk. und westf. orthographie, s. § 12), von den heimischen zu scheiden; denn *ie*, *i* für *ê*, *u* für *ô* gehören wahrscheinlich dem nd. gebiet selbst an (§ 113 ff. § 160); auch *von* für *van* (§ 38). *sal* für *schal* entstammt der älteren westfäl. strömung.

ch kann auch für *kh* stehen (*och* — *ich*) (vgl. § 336). Erschwert wird die erkenntnis durch mischverhältnisse in jüngeren abschriften. Immerhin bleiben in der älteren periode einige fälle, in denen man an hd. beeinflussung denken wird. Manchmal legen die ältesten texte des grenzlandes, das ja bald darauf zum hd. übergeht, die vermutung nahe, der schreiber habe die md. schriftsprache gekannt.

Beispiele von *t* für *d* s. § 313. — *z*, *tz* für *t*, *f* für *p*: *swaz* im Ottonianum, *witzent* wissend 1319 Ub. Dortmund I, 256. Hd. konsonanten *t*, *tz*, *f* für *d*, *t*, *p* in Anhalt s. Kahle § 209. 218. 233. — *b* für *v* < *b* fast durchgängig in den älteren teilen des schb. von Aken; einzelne fälle auch sonst ein paarmal. Vgl. Anhalt, Kahle § 229. Hierher gehören auch *liptucht* *lipgedinge*, die Kahle anführt. Sonst nur vereinzelte formen: *czu*, *wir*, *der*,

wy neben *wu* und ähnliches. Zu den entlehnungen wird man trotz des nd. konsonantismus *openliken* in urkundeneingängen, z. b. Magdeburg 1305. 1335 rechnen. Das eigentlich nd. wort in der urkundensprache ist *openbare* (Anhalt § 233 *offenberliken*! Dortmund 1372 *openbarlich*).

Häufig zeigt sich der hd. einfluss in den reimen auch noch im 15. jh. Formen wie *hân*, *hât* für *hebben*, *heft*, Reime *hûs : ût*; *sprach*, *brach* : *plach*, *lach*, *sach* usw. sind bekannt. Reime von *ch : k*, *t : d*, *gôde : sôte*, *gôde : môte* müsse. Vgl. Hohnbaum, Untersuchungen zum Wolfenbütteler Sündenfall § 77. Theophilus S. v. 993/94 reimt hd. und nd. *Dyt bok ys uthe — Got neme uns an syne hute*.

Verbreitet ist die hd. deminutivendung *-lîn*, nicht nur in dichtungen, sondern auch in prosatexten, vornehmlich in gewissen wörtern: *stellîn fenlîn*. — *fenlîn knechte* als militärischer fachausdruck.

Manche hochdeutschen entlehnungen, *zart* usw., sind auf die dichtersprache beschränkt. Vgl. Behaghel, Schriftsprache und Mundart; Roethe, Sachsenspiegel. Andere hd. lehnwörter: *kerse*, *zege* ziege, *krans*, *zîren*, *schaffer*, *straffen*, usw. sind gemeinniederdeutsch und werden nicht als fremd empfunden. Französische lehnwörter sind (Mackel, Nd. Jb. 32 § 304) anfangs über das hd. eingedrungen: *prîs*, *forse*; in der hanszeit über das ndl.: *kantor* kontor.

Anm. 3. Nordischer einfluss kommt für die umlautbezeichnung *o y* in frage (§ 45).

Anm. 4. Friesische einflüsse hält Franck für möglich (Z. f. d. a. 44, anz. 26, 122), doch lässt sich wohl kein einfluss auf das weitere nd. erkennen. Zu *th* für *t*, das Franck anführt, vgl. § 314, zur sibilierung des *k* vgl. § 339, zu nd. *jûm* ihnen, fries. *hiam*, Beitr. 39, 122.

§ 10. Bis über die mitte des 14. jhs. hinaus lässt sich ein kampf verschiedener strömungen beobachten. Ältere orthographiesysteme sind zu überwinden (§ 4, I), die kolonien entfernen sich von dem mutterlande, nicht nur durch trennung und versetzung in eine andere umgebung, sondern auch dadurch, dass die kolonisten überall, bald mehr, bald weniger, gruppen verschiedener herkunft umschlossen.

So gibt Berlin erst nach ablauf des 14. jhs. das plural-*s* auf. Eine südliche strömung (Magdeburg § 38, 2. 114. 160 a. 1), die auf das binnenland wirkt, wie eine stärkere westliche (Dortmund), die auf die hansestädte an der see einfluss hat (z. B. auf Nowgorod), kämpft gegen die nordalbingisch-Lübeckische. Westlicher einfluss ist z. b. in *dair quaid*, Hamburger stadtrecht 1292, zu sehen, eine schreibung, die später weicht; in *sal sôlen*, später durch heimisches *schal* verdrängt; *nîn*, gewöhnlich *nên*. Hierher gehört wohl auch der genitiv *stades*, nur in den ältesten texten des küstenlandes (Lübeck, Wismarsches stadtbuch) wohl auch *godensdach* für das gewöhnliche *middeweke* (z. B. Hamburger recht 1270). Vgl. § 12 a. 2.

Daneben ist (§ 9) die autorität des hd. zu spüren, im westen besonders des mfrk., und in starkem masse die des ndl., auch abgesehen von dichtungen, die bei ndl. grundlage oft die ursprüngliche form im nd. gewande nicht verleugnen. Ndl. einfluss ist im westfälischen (Jostes, Joh. Veghe LII) merklich, im ofries.-oldenburgischen (§ 15), vielfach auch in alten texten der ostseeprovinzen, z. b. Hans. Ub. 5, 345 (Riga 1398). Aus solchen streitenden systemen erklärt sich die zweiförmigkeit in alten texten, *desse* und *disse*, *unse* und *üse* usw. Im Wisbyer stadtrecht *stode* und *stynde*.

Wenn schliesslich die nordalbingisch-Lübische gruppe in vielen punkten durchdrang, so ist zu beachten, dass sie in recht und handel das grösste norddeutsche gebiet beherrschte (§ 9, 1). Die Lübische machtstellung ist schon im 13. jh. unbezweifelt (vgl. Hans. Ub. 1, nr. 1154. 1155). Magdeburg mit seinem wichtigen schöffentuhl hat doch auch viel md. verkehr; die westfälischen (Dortmunder) kauffleute schauten zeitweise stark nach westen (Köln, England), wenn auch ihr einfluss im O. nie aufhört: Die seestädte selbst beugten sich z. b. einer westlichen oder südlichen strömung, als sie ende des 14. jhs. die umlautbezeichnung (§ 45) ganz aufgaben.

Wegen weiterer einzelheiten muss auf die einschlägigen paragraphen der laut- und flexionslehre verwiesen werden.

Anm. 1. Als charakteristisch für die ältesten texte sind neben den orthographischen kriterien (§ 18) die folgenden punkte aus der formenlehre anzuführen.

Praeteritum plural IV. V. hat *â*, nicht *ê*, wie überhaupt umgelautetes *â* erst später konsequent mit *ê* bezeichnet wird (§ 55). Fem. pron. *sü*. Neutrum *drü* drei. Genitiv: *des*, *der stades*.

Hierzu kommen ferner die stärker westlichen beimischungen in älterer zeit (s. o.). Lübeck zeigt das westliche *mer* für heimisches *men* nur in der älteren Periode. *trecken* ersetzt der osten oft durch *tên*. Gerade der wortschatz wird noch besonderer untersuchung bedürfen (s. § 11). Die ältere orthographie ist stärker phonetisch als die spätere (§ 18).

Anm. 2. Die entwicklung der schriftsprache lässt sich gut erkennen, wenn man ältere und jüngere texte gleicher art zusammenstellt. Hier sei auf das Hamburger stadtrecht von 1292 und 1497 (Lappenberg, Die Hamburgischen Rechtsaltertümer) hingewiesen. Bei oft gleichem wortlaut zeigen sich u. a. folgende bezeichnenden unterschiede im vorwiegenden gebrauch:

1292.
bricht, och
vse
op oppe
war
wot
goed
-achtige, -afte
desse
vrint

1497.
brykt, ock
vnse
vppe
sunder
wat
gud
-(h)aftige
dusse, desse
vrint

1292.
-et: gy buwet
 pron. fem. nom. *su*
 part. praet. vielfach ohne *ge-*

Ferner finden sich 1292 noch
 die älteren formen

silve silver
 zerdehnt *o* durch *o*
dh, selten *d th*
nagher nagheste; ghaven

1497.
-et, -en: gy buwen
se
 mit und ohne *ge-*

Spätere formen
 1497.

solve sulver
 durch *a* bezeichnet
d
negher negheste; gheven gaben.

Anm. 3. Daher sind in jüngeren abschriften älterer texte oft die ältere und die jüngere strömung zu erkennen.

Einteilung in dialektgruppen.

§ 11. Obgleich das streben nach unterordnung der gröberer lokalen verschiedenheiten unter eine norm im 15. jh. entschieden als erfolgreich zu betrachten ist, so bleiben doch (vgl. § 7), bald mehr, bald weniger erkennbar hervortretend, zuweilen nur neben der schriftsprachlichen form durchscheinend, eine anzahl abweichungen, die mit heutigen dialektformen in zusammenhang stehen und eine einteilung des mnd. in grössere gruppen erlauben, wie sie aus praktischen gründen wünschenswert ist.

Die folgende einteilung, die nur die grösseren gruppen beachten will, beruht ganz allein auf den verhältnissen der mnd. schriftsprache, ohne rücksicht auf historische oder neudialektische erscheinungen. Die angegebenen merkmale kommen natürlich in der blütezeit nicht immer ganz so stark zum ausdruck wie vorher und nachher. Angeführt sind nur solche merkmale, die die schriftsprache erkennen lässt, also z. b. nicht $\eta < nd$, da nur *nd* geschrieben wird.

Einteilungsgründe, wie die diphthongierung, die in der mnd. schriftsprache nicht sichtbar ist, oder solche, die z. t. noch jetzt in der entwicklung sind, konnten hier nicht massgebend sein, z. b. auch nicht der abfall des auslautenden *e*, der in der hier behandelten periode erst spärlich zu bemerken ist, die formen des partizips (mit oder ohne *ge-* oder *e-*), wo die schriftsprache keinen unterschied macht und gleichmässig *ge-* (das ist wenigstens die tendenz § 221, VI) setzt.

Aber obwohl die einteilung nur die alten verhältnisse berücksichtigt, soweit sie in der mnd. orthographie durchscheinen, zeigt das ergebnis doch naturgemäss im allgemeinen zusammenfall mit wichtigeren heutigen grenzen, wie mit den durch die praktischen verhältnisse gegebenen (§ 9, 1).